

Inhalt

Vorwort: Klaus Böger, Senator für Schule, Jugend und Sport.....	S. 2
Einführung	S. 4
01. Das Jugendstrafverfahren	S. 5
02. Die Betreuungsweisung – § 10 JGG	S. 6
03. Bewährung ohne Jugendstrafe – § 27 JGG	S. 7
04. Jugendstrafe mit Bewährung – § 21 JGG.....	S. 8
05. Die ›Vorbewährung‹ – § 57 JGG	S. 9
06. Jugendstrafe ohne Bewährung – §§ 17–18 JGG	S. 10
07. Bewährung bei vorzeitiger Entlassung – § 88 JGG	S. 11
08. Was kannst Du von Deinem Bewährungshelfer erwarten?	S. 13
09. Die Bewährungszeit Auflagen und Weisungen – Verlängerung und Verkürzung	S. 17
10. Vorbetreuung – Nachbetreuung	S. 19
11. Erneute Straffälligkeit während der Bewährungszeit Womit musst Du rechnen?	S. 20
12. Das Ermittlungsverfahren	S. 22
13. Der Haftbefehl.....	S. 24
14. Die Anklage	S. 26
15. Wie funktioniert ein Täter – Opfer – Ausgleich (TOA)?	S. 27
16. Die Jugendgerichtshilfe	S. 29
17. Brauche ich einen Verteidiger?	S. 30
18. Die Hauptverhandlung	S. 31
19. Das Urteil	S. 33
20. Deine Rechtsmittel	S. 34
21. Wer soll das bezahlen?.....	S. 35
22. Vorbestraft oder nicht?	S. 37
23. Was Dir sonst noch passieren kann!	S. 38
24. Wo sind wir zu finden?	S. 40
25. Wichtige Adressen	S. 42
26. Impressum	S. 44



Haben Sie schon einmal während einer Wanderung in einer unübersichtlichen Gegend die Orientierung verloren? Wissen Sie noch wie Ihnen zumute war und wie sich Angst, Rat- bzw. Hilflosigkeit einstellten?!

Möglicherweise erinnern Sie sich noch an den freudigen Moment, als Sie jemanden trafen, den Sie nach dem Weg fragen konnten. Sie hatten Glück, derjenige kannte sich aus.

Er lief ein Stück mit Ihnen und nach einiger Zeit wussten Sie wieder selbst, wie es weitergeht.

Fast jeden Tag liest man in den Zeitungen oder erfährt durch andere Medien, dass junge Menschen in Berlin und anderswo Straftaten begehen. Viel seltener ist die Rede davon, dass sich die übergroße Mehrzahl dieser Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Überwindung schwieriger Entwicklungsstapen wieder stabilisiert und nicht mehr straffällig wird.

Um sie auf diesem Weg nicht allein zu lassen, sieht das Jugendgerichtsgesetz neben Sanktionen auch eine Vielzahl von begleitenden Betreuungsangeboten für eben diese jungen Menschen vor.

Dabei nimmt die Zusammenarbeit zwischen einem Jugendlichen und seinem Betreuungs- bzw. Bewährungshelfer einen besonders wichtigen Platz ein.

Die vorliegende Broschüre markiert die für den Betreuungsprozess wichtigen Eckpunkte im Jugendstrafverfahren.

Sie versucht Antworten zu geben auf Fragen, die viele Jugendliche vor und nach einer Gerichtsverhandlung stellen. In keinem Fall kann sie die Beratung durch einen Juristen oder einen in diesen Dingen erfahrenen Sozialarbeiter ersetzen.

Die BewährungshelferInnen des Landesjugendamtes möchten mit dieser Broschüre Betroffenen und Interessierten einen Kompass in die Hand geben, mit dem sie wieder Orientierung gewinnen, um die nächsten Schritte zu gehen.



Klaus Böger

Senator für Schule, Jugend und Sport

Um den Text leicht lesbar zu halten, verwenden wir auch dort nur die männliche Sprachform, wo aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass beide Geschlechter gemeint sind. Desweiteren steht die Abkürzung Bwh für Bewährungshelfer.

Einführung

In dieser Broschüre solltest Du lesen, wenn Du Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahre) oder Heranwachsender bist (18 bis unter 21 Jahre) und Dich vor einem Jugendgericht verantworten musst oder schon verurteilt wurdest.

Sie kann Dir auch nützlich sein, wenn Du Dich in einer Einrichtung der Untersuchungshaft-Vermeidung oder in der Jugendstrafanstalt aufhalten musst.

Besonders wichtig ist sie, wenn Du ein Urteil erwartest oder bereits erhalten hast, das die Zusammenarbeit mit einem Betreuungs- bzw. Bewährungshelfer vorsieht.

Das bringt Chancen, aber auch Verpflichtungen mit sich und wirft bei Dir sicher viele Fragen auf.

Du bekommst es mit einem Menschen zu tun, der Dich einerseits betreuen und andererseits beaufsichtigen soll.

›Die Sache vor sich herschieben‹, ›sich nicht sehen lassen‹ oder gar ›abtauchen‹ bringt Dich nicht weiter. In der Regel handelst Du Dir Ärger und zusätzlichen Stress ein. Das solltest Du Dir ersparen!

Wenn Du die Zusammenarbeit ernst nimmst und selbst aktiv wirst, kannst Du eine Menge erreichen. Du wirst merken, daß die Chancen und angenehmen Seiten der Betreuung deutlich überwiegen.

Die Broschüre richtet sich ebenso an Eltern, Lehrer, Streetworker, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und Erzieher, Vollzugsbeamte und Polizisten, kurz, an alle, die mit der hier angesprochenen Gruppe junger Menschen in irgendeiner Weise zu tun haben.

01. Das Jugendstrafverfahren

Wenn Du Dich als junger Mensch für eine Straftat zu verantworten hast, wirst Du nicht wie ein Erwachsener behandelt.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) als Hauptstück des Jugendstrafverfahrens bietet dafür die Grundlage. Es nimmt Dir nicht die Verantwortung ab, traut Dir aber die Bereitschaft zu, Dich positiv zu verändern.

Viel stärker als im Erwachsenenstrafrecht werden hier Dein Werdegang, Dein momentanes Verhalten sowie Deine Zukunftsaussichten berücksichtigt.

Durch den Erziehungsgedanken im JGG kann das Gericht mehr als nur bestrafen. Es kann z.B. Auflagen und Weisungen erteilen mit dem Ziel, Deine Entwicklung zu fördern.



Das Jugendgericht hat Dir eine Betreuungsweisung erteilt. Mit diesem Urteil wurde keine Jugendstrafe gegen Dich ausgesprochen. Das heißt, Du bist nicht auf Bewährung draußen und auch nicht vorbestraft.

So eine Betreuungsweisung soll für Dich in erster Linie eine Hilfe sein, wenn Du Probleme hast und dringend Unterstützung brauchst.

Deine Betreuungsperson ist in der Regel ein Sozialarbeiter. Er ist als Bewährungshelfer des Landesjugendamtes, als Jugendgerichtshelfer des zuständigen Bezirksamtes oder als Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe tätig.

Durch eine regelmäßige Zusammenarbeit kannst Du gemeinsam mit ihm Deine nächsten Schritte planen und versuchen, die Probleme mit den Eltern, der Schule, dem Freund, der Freundin oder der Ausbildungsstelle zu klären.

Die Betreuungszeit wird im Urteil festgelegt und soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann durch das Gericht aber auch verkürzt oder verlängert werden.

Wenn Du bei einem hauptamtlichen Betreuungshelfer bist, informiert er das Gericht in größeren Zeitabständen darüber, wie die Betreuung verläuft.

Solltest Du erneut vor Gericht stehen, nimmt er an der Hauptverhandlung teil und berichtet über die Zusammenarbeit.

Wenn Du keinen Kontakt zu Deinem Betreuungshelfer hältst, kann das Gericht einen Arrest anordnen, den Du dann absitzen musst. Auch diese Seite gehört zu einer Betreuungsweisung. Trotzdem, wenn Du etwas willst, liegt in der Zusammenarbeit mit einem Betreuungshelfer eine große Chance für Dich.

Der Richter kann im Urteil Deine Schuld an einer Straftat feststellen.

Er muss Dir aber trotzdem noch keine Jugendstrafe geben.

In diesem Fall ist er sich unsicher, ob schädliche Neigungen in einem Umfang vorliegen, der Jugendstrafe erforderlich macht.

Das heißt, aufgrund Deines bisher gezeigten Verhaltens hält er eine positive, also straffreie Entwicklung bei Dir für möglich und droht Dir noch nicht Jugendstrafe an.

Er behält es sich aber für die Bewährungszeit von 1–2 Jahren vor, Deine weitere Entwicklung zu beobachten.

In diesem Zeitraum wirst Du mit einem Bewährungshelfer zusammenarbeiten.

Wenn Du Dich in dieser Zeit an die Auflagen und Weisungen aus dem Urteil hältst und keine neuen Straftaten begehst, wird nach Ablauf der Bewährungszeit der Schuldspruch getilgt und Du bist nicht vorbestraft.

Andererseits kann er, wenn Du während der Bewährungszeit neue Straftaten begangen hast, oder Deine Entwicklung negativ verläuft, auch noch nachträglich eine Jugendstrafe erteilen. Es ist möglich, diese wieder zur Bewährung auszusetzen.

Eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Der Richter ordnet Jugendstrafe an, wenn er zu der Meinung gelangt ist, dass schädliche Neigungen in der Tat hervorgetreten sind, das heißt:

Aufgrund Deiner Entwicklung und des bisher von Dir gezeigten Verhaltens sieht er keine andere Möglichkeit, Dich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Jugendstrafe kann aber auch angeordnet werden wegen der Schwere der Schuld, das heißt:

Du hast eine oder mehrere besonders schwere Straftaten verübt und wirst deshalb in der Jugendstrafanstalt untergebracht.

Ob eine Bewährung möglich ist, hängt ganz stark von Dir selbst ab.

Bei der Entscheidung dieser Frage berücksichtigt der Richter:

- ▶ Deine Persönlichkeit,
- ▶ Dein Vorleben,
- ▶ die Umstände der Tat,
- ▶ Dein Verhalten nach der Tat,
- ▶ Deine aktuellen Lebensverhältnisse,
- ▶ die Auswirkungen, die von einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Dir zu erwarten sind.

Wenn der Richter eine Bewährung beschließt, hofft er, dass bereits die Verurteilung zu einer Jugendstrafe als Stoppsignal ausreicht und Du keine weiteren Straftaten mehr begehst.

Er traut Dir die Fähigkeit und den Willen zu, Dich positiv zu verändern.

Der Richter erwartet, dass Du Dich in Zukunft bemühst, Dein Leben in geordneten Bahnen zu führen und Dich dabei von Deinem Bewährungshelfer unterstützen lässt.

Mit der Chance Dich zu bewähren, bleibst Du in Deiner gewohnten Umgebung und kannst z.B. weiter bei Deinen Eltern wohnen oder der Berufsausbildung nachgehen.

05. Die ›Vorbewährung‹ – § 57 JGG

Wenn das Gericht gegen Dich eine Jugendstrafe ausspricht, wird auch immer entschieden, ob Du eine Bewährung bekommst oder nicht.

Bei einer Entscheidung im Sinne des § 57 JGG wird im Urteil eine Bewährung erst einmal abgelehnt.

Andererseits musst Du aber auch nicht in die Jugendstrafanstalt. Das Gericht fand es besser, Dir noch eine Chance zu geben um eine schon begonnene positive Entwicklung fortzusetzen.

Dazu lässt es Dir 3–6 Monate Zeit (Vorbewährung) und entscheidet dann abschließend über die Bewährung. Dazu wird meist ein Anhörungstermin im Gericht festgesetzt, zu dem Du erscheinen musst.

Wenn Du in diesem Zeitraum keine neuen Straftaten begehst und Dich an die Auflagen und Weisungen des Gerichts hältst, hast Du gute Chancen, eine Bewährung zu bekommen.

Wirst Du dagegen erneut straffällig, musst Du damit rechnen, dass Du sofort in die Jugendstrafanstalt kommst.

Damit Du diese schwierige Vorbewährungszeit nicht allein bewältigen musst, wird Dir in der Regel ein Bewährungshelfer an die Seite gestellt, mit dem Du intensiv zusammenarbeiten solltest.

Wenn der Richter eine Jugendstrafe anordnet, ist damit der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt gemeint.

Sie stellt die letzte und einschneidendste Maßnahme des Gerichts dar, auf eine begangene Straftat zu reagieren.

Eine Jugendstrafe, die 2 Jahre überschreitet, kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Aber auch bei Jugendstrafen unterhalb von 2 Jahren gibt es nicht automatisch Bewährung.

Der Richter schickt Dich in die Haftanstalt, weil

- ▶ Du gegen Bewährungsaufgaben verstoßen hast (z.B. neue Straftaten) und damit eine neuerliche Bewährung keinen Erfolg verspricht,
- ▶ Du in Freiheit zur Zeit für andere Menschen eine Gefahr darstellst
- ▶ und es bisher leider keinen geeigneteren Ort gibt, bei Dir eine positive Entwicklung anzuregen.

Musst Du eine Jugendstrafe verbüßen, bist Du vorbestraft.

Das Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 bzw. 10 Jahre.

Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen: Jugendarrest (§ 16 JGG) ist keine Form der Jugendstrafe und daher nicht mit ihr zu verwechseln. Er beträgt mindestens 2 Tage und höchstens 4 Wochen. Für die vom Gericht festgelegte Zeit musst Du Dich in der Jugendarrestanstalt aufhalten.

07. **Bewährung bei vorzeitiger Entlassung – § 88 JGG**

Wenn Du einen Teil der Haftstrafe hinter Dich gebracht hast, kannst Du nach § 88 des JGG vorzeitig entlassen werden.

Die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe wird dann zur Bewährung ausgesetzt. Das heißt: Die noch verbliebene Zeit musst Du erst einmal nicht absitzen. Stattdessen kannst Du unter Beachtung der Bewährungsauflagen Dein Leben wieder selbst in die Hand nehmen.

Wenn Du in Haft bist und noch nicht 6 Monate dort verbracht hast, ist eine Entlassung nur aus besonders wichtigen Gründen möglich.

Bei einer Strafe von mehr als einem Jahr musst Du mindestens ein Drittel davon in der Anstalt verbracht haben, um für eine Entlassung auf Bewährung in Frage zu kommen.

In der Regel wird nach Verbüßung der Halb- oder Zweidrittelstrafe geprüft, ob das in Deinem Fall möglich ist.



07.

Das Gericht soll möglichst frühzeitig entscheiden, ob Du entlassen wirst. So kannst Du Dich bereits während der Haft um eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle bzw. eine Wohnung kümmern.

Dein ehemaliger Bewährungshelfer wird über die bevorstehende Entlassung informiert, damit er Dich besuchen und unterstützen kann.

Du kannst aber auch selbst ihn oder einen anderen für Deinen Wohnort zuständigen Bwh bitten, Dein Ansprechpartner zu sein.

Außerdem ist es möglich, ihn nach Absprache bereits vor deiner Entlassung zu besuchen.

Das alles gilt auch, wenn Du vor Deiner Inhaftierung keinen Kontakt zu einem Bwh hattest.





Wenn Du hingehst ...

Wenn Du zum ersten Mal zu Deinem Bwh gehst, hast Du sicher einige Vorstellungen darüber im Kopf, was Dich erwartet. Möglicherweise haben Deine Kumpels schon mal was über einen Bwh erzählt. Vielleicht war das gut oder auch nicht so toll.

Auf jeden Fall wird Dein Bwh sich Zeit für Dich nehmen und Dir zuhören. Vielleicht weißt Du gerade nicht, wie es in Deinem Leben weitergehen soll und schiebst viele ungelöste Fragen vor Dir her?

Für alle Probleme gibt es eine Lösung!

Dein Bwh kann zwar nicht zaubern, aber eine Menge Dinge mit und für Dich tun, wenn es erforderlich ist:

Er hilft Dir:

- ▶ den Mut nicht zu verlieren und Deine ungelösten Fragen und Probleme zu ordnen,
- ▶ komplizierte Amtsschreiben zu verstehen und selbst einen Brief zu schreiben,
- ▶ für eine Ausbildung oder Arbeit Bewerbung und Lebenslauf zu formulieren,
- ▶ zur richtigen Zeit zum richtigen Amt zu gehen, (Jugendamt, Arbeitsamt, Sozialamt),

08.

- ▶ eine Wohnung oder einen geeigneten Platz in einer Wohngemeinschaft zu finden,
- ▶ Deine Schulden mit Dir zu regulieren und vieles andere mehr, wenn Du es willst.

Wichtig ist, dass Du ihn regelmäßig besuchst und ehrlich bist! Nur dann kann er Dich wirksam dabei unterstützen, ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ohne Straftaten klarzukommen.

Dein Bwh muss in festgelegten Abständen dem Gericht einen schriftlichen Bericht über Dich schicken. Es ist üblich, dass dieser Bericht möglichst vorher mit Dir besprochen wird.



Musst Du während der Bewährungszeit noch einmal vor Gericht, wird Dich Dein Bwh zur Gerichtsverhandlung begleiten. Der Richter möchte dann von ihm hören, wie die Bewährungszeit verlaufen ist. Denke daran, ein positiver Bericht kann sich günstig für Dich auswirken.

Solltest Du nach einiger Zeit feststellen, dass Du mit Deinem Bwh nicht klarkommst, kann auch gewechselt werden. Entweder Du sprichst es an oder Du schreibst an Deinen Jugendrichter.

Wenn Du nicht hingehst ...

Wenn Du den Kontakt zu Deinem Bwh gar nicht erst aufnimmst oder abbrichst, wird dieser versuchen, Dich über Briefe, Telefonate oder Hausbesuche wieder ›an den Tisch zu bekommen‹.



Sollte das alles nichts bringen, muss er das Gericht darüber informieren, dass kein Kontakt besteht.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird Dich der Richter zu einem Anhörungstermin in das Gericht bestellen.

Dort hast Du die Möglichkeit zu erklären, warum Du weggeblieben bist. Dein Bwh wird dann auch anwesend sein und ihr könnt die Zusammenarbeit klären und fortsetzen.

Der Richter kann Dich auch wegen der Nichterfüllung von Weisungen durch einen Arrest bis zu 4 Wochen dazu zwingen, den Kontakt fortzusetzen. Wenn Du nicht zum Anhörungstermin kommst, kann er auch einen Sicherungshaftbefehl erlassen. Daraufhin musst Du mit Deiner Festnahme durch die Polizei und anschließender Haft bis zur Anhörung rechnen.

Aber soweit muss es ja nicht kommen.

Geh hin!

09. Die Bewährungszeit Auflagen und Weisungen – Verlängerung und Verkürzung

Wenn Dich der Richter zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt, legt er gleichzeitig die Dauer der Bewährungszeit und die der Betreuungszeit durch einen Bwh fest. Manchmal beschließt er noch andere Auflagen und Weisungen, an die Du Dich halten mußt.

Die Bewährungszeit beträgt in der Regel 2 Jahre, kann aber auch auf 1 Jahr verkürzt werden. In Ausnahmefällen beträgt sie bis maximal 4 Jahre. Die Betreuungszeit beträgt im allgemeinen ebenfalls 2 Jahre und kann verlängert, verkürzt, aufgehoben oder wieder angeordnet werden. Beide Zeiten können also unterschiedlich sein.

Angenommen Du hast zwei Jahre Bewährungszeit und nach einem Jahr Dein Leben wieder im Griff. Wenn Du keine Straftaten mehr gemacht hast und die Zusammenarbeit mit einem Bwh nicht mehr sinnvoll erscheint, kann sowohl die Bewährungszeit



als auch die Unterstellung unter einen Bwh abgekürzt werden. Das muss natürlich Dein Bwh, in Absprache mit Dir, dem Gericht vorschlagen.

Andererseits hat das Gericht z.B. bei erneuten Verurteilungen während der Bewährungszeit die Möglichkeit, diese zu verlängern. In der Regel wird dazu auch die Meinung des Bwh's eingeholt.

Es könnte auch sein, dass Du an einem Anti-Gewalt-Kurs oder an einem ›Großen 1. Hilfe-Kurs‹ teilnehmen oder Freizeitarbeiten erledigen musst. Alle Auflagen und Weisungen können wir hier nicht aufzählen.

Fakt ist: Du musst sie machen!

Es gibt aber auch in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen ändern zu lassen. Zum Beispiel: Du hast eine Arbeit gefunden und kannst die Freizeitarbeiten nicht machen. Dann schreibst Du allein oder mit Hilfe Deines Bwh's an das Gericht und schlägst vor, die FA in eine Geldbuße umwandeln zu lassen. Das klappt meistens.

Wenn Du die Bewährungszeit gut bewältigt hast und nichts gegen Dich vorliegt, bekommst Du einen abschließenden Brief vom Richter. Er teilt Dir darin mit, dass der Strafmakel getilgt bzw. die Jugendstrafe erlassen wurde.



10. Vorbetreuung – Nachbetreuung

Bei manchen Straftaten ordnet der Richter Untersuchungshaft an. Dort musst Du möglicherweise bis zu Deiner Hauptverhandlung sitzen.

Wenn damit zu rechnen ist, dass Du zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wirst, kannst Du für die Zeit bis zur Hauptverhandlung mit Deinem zukünftigen Bewährungshelfer freiwillig zusammenarbeiten (Vorbetreuung).

Den Kontakt kannst Du über den Gruppenleiter in der Haftanstalt oder Deinen Jugendgerichtshelfer herstellen.

Auch wenn Du aus der U-Haft durch eine Haftprüfung freikommst, kannst Du die Zusammenarbeit mit Deinem Bewährungshelfer bis zur Hauptverhandlung fortsetzen.

Deine Betreuungszeit ist abgelaufen. Darüber wirst Du froh sein.

Vielleicht bist Du aber der Meinung, dass Du noch eine bestimmte Zeit Hilfe und Unterstützung benötigst. Auch das kann auf freiwilliger Basis (Nachbetreuung) und in Absprache mit Deinem Bewährungshelfer geschehen.

11. Erneute Straffälligkeit während der Bewährungszeit Womit musst Du rechnen?

Wenn Du während der Bewährungszeit erneut eine Straftat begehst, musst Du wieder vor den Richter. Dein Bwh wird diese neue Verhandlung mit Dir vorbereiten und dich zum Termin begleiten.

Die Einladung der Jugendgerichtshilfe zu einem Gespräch solltest Du unbedingt wahrnehmen.

Bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht, fragt der Richter Deinen Bwh, wie die Bewährungszeit verlaufen ist und wie er Dich einschätzt. Diese mündliche Stellungnahme kann sehr wichtig sein. Möglicherweise hängt es von einem positiven Bericht Deines Bwh's ab, ob Dir das Gericht noch einmal eine neue Bewährung gibt.

Im schlimmsten Fall erhältst Du eine neue Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.



11.

Es kann aber auch sein, dass Dir das Gericht eine weitere Chance gibt. Dann bezieht es Dein altes Urteil ein und bildet ein neues. Die darin festgelegte Jugendstrafe wird dann noch einmal zur Bewährung ausgesetzt.

Wenn du gegen Bewährungsauflagen verstößt (z. B. Straftaten oder Kontaktabbruch zum Bwh) kann Dich der Richter zu einer Anhörung ins Gericht laden. Er entscheidet darüber, ob die Bewährung widerrufen wird und Du in die Jugendstrafanstalt musst.

Kommt es dabei zum Widerruf, kannst Du innerhalb von 7 Tagen dagegen Beschwerde einlegen. Der schriftliche Beschluss wird Dir zugeschickt.



Wenn Du eine neue Straftat begangen hast oder wenn Dich eine Vorladung zu einer polizeilichen Vernehmung erreicht, weil jemand anderes Strafanzeige gestellt hat, rede mit Deinem Bewährungshelfer. Besprich mit ihm, was Du in der Sache tun kannst.

Es ist sinnvoll, zur polizeilichen Vernehmung zu gehen, auch wenn es keine Pflicht ist. Gehst Du hin, muss Dir die Polizei erklären, was Dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften dafür gelten. Du kannst dann entscheiden, ob Du aussagen und einen Anwalt zur Hilfe nehmen willst.

Nimmt Dich die Polizei auf frischer Tat fest, wird sie Dich in der Regel zunächst auf das Revier bringen und dort vernehmen. Sie kann Dich bis Mitternacht des darauffolgenden Tages festhalten. Wenn sie nach Deiner Vernehmung beschließt, Dich nicht dem Richter vorzuführen, musst Du sofort freigelassen werden. Anderenfalls musst Du bis Mitternacht des darauffolgenden Tages dem Richter vorgeführt werden.



12.



Dies wird sie immer dann tun, wenn sie wegen eines Verbrechens gegen Dich ermittelt.

Alle Ermittlungsunterlagen der Polizei werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese entscheidet dann, ob sie eine Anklage gegen Dich erhebt.

Lies Dir das Ermittlungsprotokoll immer gut durch, bevor Du es unterschreibst!

13. Der Haftbefehl

Auch beim Haftrichter kannst Du zur Sache etwas sagen, musst es aber nicht. Du kannst Dich bei dieser Vernehmung von einem Rechtsanwalt unterstützen lassen.

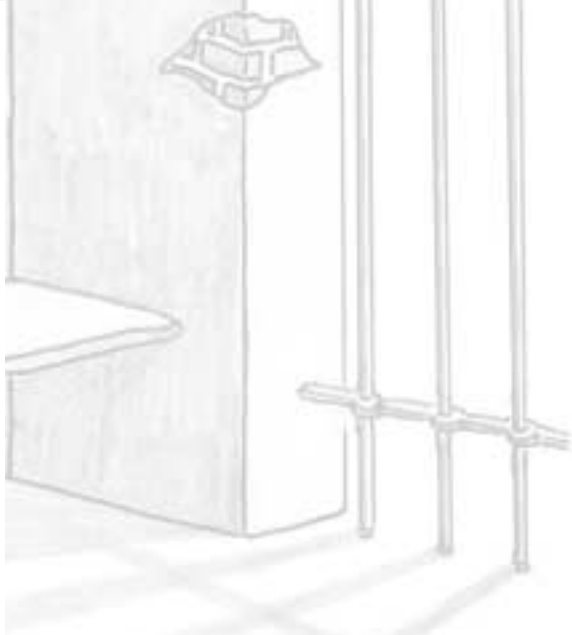
Ein Jugendgerichtshelfer ist im Bereitschaftsgericht anwesend und wird Dich und den Richter beraten. Sage der Jugendgerichtshilfe, dass Du einen Bewährungshelfer hast. Sie wird sich dann ganz sicher mit ihm in Verbindung setzen und sich über Deine jetzige Lebenssituation und den Bewährungsverlauf informieren.

Hast Du mit Deinem Bewährungshelfer gut zusammengearbeitet, kann er sich für Dich einsetzen. Vielleicht wirkt sich dies positiv auf die Entscheidung des Haftrichters aus.

Wenn ein dringender Tatverdacht gegen Dich vorliegt (auf frischer Tat ertappt, belastende Zeugenaussagen, zahlreiche Indizien) prüft er, ob Du inhaftiert werden musst.



13.



Haftgründe sind:

- ▶ Fluchtgefahr,
- ▶ Verdunkelungsgefahr,
- ▶ Wiederholungsgefahr.

Wenn kein Grund für eine Inhaftierung vorliegt, wird er Dich wieder freilassen.

Ordnet er Untersuchungshaft an, kannst Du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen. Über den entscheidet ein anderer Richter innerhalb von zwei Wochen.

Du hast die Möglichkeit, einen Anwalt und Deinen Bwh aus der U-Haft anzurufen.

Erhältst Du eine Haftverschonung, ist diese oft mit Auflagen verbunden, z.B. polizeilicher Meldepflicht, die Du dann **unbedingt** einhalten musst.

Wenn bei einem Jugendlichen eine Jugendstrafe zu erwarten ist, kann der Richter auch eine Unterbringung in eine Einrichtung zur Vermeidung der U-Haft anordnen.

14. Die Anklage

In der Anklageschrift teilt Dir die Staatsanwaltschaft mit, welche Straftaten sie Dir vorwirft und ob es sich dabei um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt. Sie beschreibt die Straftat, wie sie sich zugetragen haben soll, und welche Beweismittel ihr dafür vorliegen, mit denen sie Dich der Tat überführen will.

Mit der Anklageschrift beantragt die Staatsanwaltschaft beim Gericht, dass ein Hauptverfahren gegen Dich eröffnet wird. Das Gericht schickt Dir die Anklageschrift zu und gibt Dir meistens 7 Tage Zeit, Dich nochmals schriftlich zu den Tatvorwürfen zu äußern.

Deshalb lies Dir die Anklageschrift gründlich durch, prüfe, ob das, was Dir darin vorgeworfen wird, auch stimmt.

Wenn Du dazu etwas länger brauchst, schreibe an das Gericht oder rufe dort an, bzw. bitte Deinen Bwh es für Dich zu tun.

Geh' die Anklageschrift mit Deinem Bewährungshelfer durch, und überlege mit ihm zusammen, was Du tun kannst.

15. Wie funktioniert ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Hat das Opfer die Tat angezeigt und der Täter ist bekannt, bietet das JGG die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs an.

Dazu müssen beide Seiten bereit sein.

Hauptsächlich geht es darum,

- ▶ dass der Konflikt zwischen Geschädigtem und Täter besprochen und bereinigt wird
- ▶ und, soweit möglich, eine Wiedergutmachung des materiellen Schadens erfolgt.

Dabei hilft ein in diesen Dingen erfahrener und neutraler Vermittler (Mediator, Schlichter, Konfliktberater).

Anders als bei einer Gerichtsverhandlung steht hier der Geschädigte im Mittelpunkt.

Er kann gegenüber dem Täter seine Verletztheit und Wut ausdrücken sowie seine Ansprüche für eine Wiedergutmachung anmelden.

Für den Täter bedeutet der Ausgleich eine intensive Auseinandersetzung mit dem Geschädigten und den Folgen seiner Tat.

Für eine Wiedergutmachung gibt es viele Möglichkeiten, z.B.

- ▶ ein gemeinsames Gespräch mit Entschuldigung,
- ▶ Schmerzensgeld oder Schadensersatz,
- ▶ ein Geschenk als symbolische Geste,
- ▶ Arbeitsleistungen um den Schaden zu beheben,
- ▶ gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer.

Entscheidend ist, dass beide Seiten den Ausgleich annehmen.

Die Einhaltung der Vereinbarungen wird durch den Vermittler kontrolliert.

15.

Ist der TOA erfolgreich verlaufen, kann – soweit nicht andere Gründe dem entgegenstehen – das Verfahren eingestellt werden.

In Berlin wird der TOA von der Integrationshilfe Berlin e.V. und einigen Jugendgerichtshilfen durchgeführt.



16. Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird Dich zu einem Gespräch einladen.

Sie ist an dem Verfahren beteiligt und muss in der Verhandlung Stellung nehmen zu:

- ▶ Deiner Lebensgeschichte,
- ▶ den Umständen der Tat,
- ▶ Deiner Strafmündigkeit,
- ▶ ob Du als Heranwachsender noch einem Jugendlichen gleichgestellt und daher noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden kannst,
- ▶ und sie muss einen Vorschlag machen, wie Du bestraft werden sollst, falls das Gericht Dich für schuldig befindet.

Die Jugendgerichtshilfe gehört zum Jugendamt des jeweiligen Stadtbezirks (Bezirksamt, Rathaus).



17. Brauche ich einen Verteidiger?

Der Verteidiger nimmt Einsicht in die Ermittlungsakte. Er bespricht mit Dir den Verlauf der Gerichtsverhandlung und empfiehlt Dir, wie Du Dich verhalten sollst.

Er ist in dem Verfahren Dein juristischer Beistand und sollte sich im Jugendstrafverfahren gut auskennen.

Mach Dir klar, was Du von Deinem Anwalt erwartest. Frage Dich, ob Deine Erwartungen erfüllt werden können.

Auch über die Bezahlung des Anwalts mach Dir Gedanken.

Bevor Du ihn durch Deine Unterschrift beauftragst, Dich anwaltlich zu vertreten, frage, was es in etwa kosten wird.

Bevor Du Dich entscheidest, besprich alles mit Deinem Bewährungshelfer.

In einigen Fällen erhältst Du auch einen Pflichtverteidiger, z. B. wenn Du eines Verbrechens angeklagt oder länger als drei Monate in Untersuchungshaft bist.

Wenn Du als Jugendlicher in die Untersuchungshaft musst, hast Du sofort Anspruch auf einen Pflichtverteidiger.

Du kannst Dir Deinen Anwalt selbst suchen. Dieser kann dann beantragen, als Pflichtverteidiger bestellt zu werden. Benennst Du keinen Anwalt, wird Dir das Gericht einen auswählen.

18. Die Hauptverhandlung

Vor welchem Gericht die Hauptverhandlung stattfindet, hängt von der Schwere der Straftat ab, die Dir vorgeworfen wird. Es kann sein, dass vor dem

- ▶ **Jugendgericht** (1 Richter),
 - ▶ dem **Jugendschöffengericht** (1 Richter, 2 Schöffen),
 - ▶ oder vor der **Jugendkammer** (3 Richter, 2 Schöffen)
- gegen Dich verhandelt wird.

Wenn Du Jugendlicher bist, genießt Du noch einen besonderen Schutz dadurch, dass Zuhörer im Gerichtssaal ausgeschlossen sind. Deine Eltern aber dürfen dabei sein. Bist Du schon Heranwachsender, so ist die Verhandlung öffentlich. In beiden Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich, die vorher beantragt werden müssen.

Dein Bewährungshelfer wird in der Regel an der Verhandlung teilnehmen und diese mit Dir vorbereiten. Er bespricht mit Dir, was er in der Verhandlung zum Bewährungsverlauf, über Deine jetzige Lebenssituation und zu Deiner Persönlichkeit sagen wird.

Bleibst Du der Verhandlung unentschuldigt fern, holt Dich zu einem späteren Zeitpunkt die Polizei oder es wird sofort ein Haftbefehl erlassen.

Der Verhandlungsablauf ist in der Strafprozessordnung geregelt und wird in etwa wie folgt aussehen:

Nach Verlesen der Anklageschrift durch den Staatsanwalt beginnt die Beweisaufnahme. Du kannst Dich zu den Tatvorwürfen äußern, musst es aber nicht. Wenn Du aussagen willst, befragen Dich der Richter, der Staatsanwalt und auch Dein Verteidiger zur Sache.

Als nächstes werden die Zeugen befragt, die auf alle Fragen wahrheitsgemäß antworten müssen.

Stellt sich später heraus, dass sie nicht die Wahrheit gesagt haben, müssen sie selber mit einem Strafverfahren rechnen! Ist ein Zeuge mit Dir verwandt, verschwägert oder verlobt, muss er nicht gegen Dich aussagen. Auch Du hast das Recht, Zeugen zu befragen.

Merke Dir: Alles, was in der Beweisaufnahme gesprochen worden ist, kann für oder gegen Dich verwendet werden.

Wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, berichtet Dein Bwh über Deine Entwicklung und schätzt den Verlauf der Betreuung ein. Er sagt, ob er eine weitere Zusammenarbeit für sinnvoll hält oder nicht und berät das Gericht bei seiner Entscheidung.

Auch die Jugendgerichtshilfe wird Deine bisherige Entwicklung beschreiben und dem Gericht vorschlagen, wie es reagieren soll, wenn es Dich für schuldig hält.

Dann wird die Beweisaufnahme geschlossen. Der Staatsanwalt hält seinen Schlussvortrag und beantragt eine Strafe oder eine Maßnahme. Er begründet diese mit den Tatsachen, die in der Beweisaufnahme ermittelt worden sind.

Anschließend hält Dein Verteidiger sein Plädoyer. Dann kommt Dein Schlusswort. In diesem kannst Du noch einmal alles sagen, was für Dich spricht, zum Beispiel, dass Du Dich ändern willst, dass Du Deine Fehler einsiehst und Dich entschuldigen willst oder aber auch, dass Du Dich immer noch unschuldig fühlst.

Wenn alle gesprochen haben, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, um zu einer Entscheidung zu kommen.

19. Das Urteil

Wenn der Richter das Urteil verkündet, müssen alle im Gerichtssaal aufstehen.

Er sagt dann: »Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil.« Der Richter erklärt dann das Urteil. Nach einigen Wochen bekommst Du es schriftlich.

Wenn Du mit dem Urteil nicht einverstanden bist, weil Du es vielleicht zu hart oder ungerecht findest, kannst Du in Berufung gehen.

Das heißt, Du musst innerhalb einer Woche ›Berufung einlegen‹. Dabei kannst Du Dir vom Jugendgerichtshelfer, dem Bwh oder einem Rechtsanwalt helfen lassen.

Das ganze wird dann vor einem höheren Gericht in einigen Monaten überprüft. Dort hast Du noch einmal die Gelegenheit, Deine Sache zu schildern.

Manchmal kommt es auch vor, dass der Staatsanwalt in ›Berufung geht‹. Dann musst Du auch abwarten, bis die Berufungsverhandlung stattfindet.

Wenn ein Urteil ›rechtskräftig‹ geworden ist, kann keiner mehr etwas dagegen unternehmen.

Ausnahme: Wurdest Du zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, kannst Du Dich an die Gnadenstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz wenden.

Das hat aber nur Sinn, wenn sich in Deinem Leben viele neue positive Dinge ergeben haben. Beim Gnadengesuch hilft Dir Dein Bewährungshelfer oder Dein Rechtsanwalt.

Wenn sich bei einer Gerichtsverhandlung Deine Unschuld herausstellt, wirst Du freigesprochen.

Wenn Du mit dem Urteil des Jugendgerichts oder des Jugendschöffengerichts nicht einverstanden bist, kannst Du dagegen Berufung einlegen und es von einem höheren Gericht überprüfen lassen. Die Berufung brauchst Du nicht zu begründen.

Es kommt dann zu einer weiteren Verhandlung mit erneuter Beweisaufnahme, in der über Deinen Berufungsantrag entschieden wird.

Hat das Gericht gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, kannst Du Revision einlegen.

Es kann aber immer nur ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung darüber solltest Du gemeinsam mit Deinem Anwalt treffen.

Berufung oder Revision können auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, bei Jugendlichen auch durch die Eltern.

Bist Du vom Landgericht verurteilt worden, so hast Du nur das Rechtsmittel der Revision. Eine Berufung gibt es dann nicht mehr.

Bevor Du ein Rechtsmittel einlegst, solltest Du Dich auch mit Deinem Bewährungshelfer beraten.

Wenn Du es aber willst, muss es innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage der Verhandlung an, bei Gericht eingegangen sein!

Du kannst das Rechtsmittel schriftlich formulieren oder aber bei Gericht in der Geschäftsstelle zu Protokoll geben.

Legt keine Seite Rechtsmittel gegen das Urteil ein, wird es rechtskräftig und ist für Dich verbindlich.

21. Wer soll das bezahlen?

Eine Antwort auf diese Frage erhältst Du am Ende der Hauptverhandlung.

Bei einem Freispruch werden sämtliche Verfahrenskosten, z.B.

- ▶ Gerichtsgebühren bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe,
 - ▶ Verdienstausfall und Fahrgeld von Zeugen,
 - ▶ Kosten für Gutachter und Sachverständige,
 - ▶ Ausgaben für einen Verteidiger,
- von der Staatskasse getragen.

Kommt es zu einem Urteil, legt das Gericht darin fest, ob Du die Verfahrenskosten bezahlen musst. Meist wird dabei die finanzielle Situation Jugendlicher berücksichtigt.

Der Richter kann auch bei einem Schuldspruch festlegen, dass die Staatskasse die Verfahrenskosten übernimmt.

Er kann so entscheiden, wenn er die Dir entstehende finanzielle Belastung für nicht zumutbar hält.

Es kann auch passieren, dass aus den begangenen Straftaten (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl usw.) zivilrechtliche Forderungen an Dich gestellt werden. Das heißt z. B.

- ▶ die Versicherung oder die Krankenkasse des Geschädigten tritt mit Geldforderungen an Dich heran.
- ▶ Du musst Schmerzensgeld bezahlen.
- ▶ Der Verdienstausfall eines Geschädigten wird Dir in Rechnung gestellt.

Solche Forderungen sind völlig unabhängig von der Strafe, die Du vom Richter bekommen hast.

Aus den Verfahrenskosten, den zivilrechtlichen Forderungen und der Rechnung Deines Rechtsanwalts

21.

entsteht schnell ein Berg Schulden, der Dir unüberwindlich erscheinen kann.

Auch hier gilt: Sprich solche Sachen grundsätzlich mit Deinem Bewährungshelfer durch!

Oft kann schon durch eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung der größte Druck gemindert werden.



22. Vorbestraft oder nicht?

Die Verhandlung liegt hinter Dir und Du wurdest rechtskräftig verurteilt.

Der private Arbeitgeber, bei dem Du Dich um Arbeit oder eine Lehrstelle beworben hast, verlangt von Dir ein Führungszeugnis.

Was kannst Du erwarten?

Alle gerichtlichen Verurteilungen werden registriert. Dafür gibt es das Erziehungsregister und das Zentralregister (Strafregister).

Das Bundeszentralregister hat seinen Sitz in Berlin. Auskünfte daraus erhalten nur Behörden, nicht aber Privatpersonen, der Betrieb oder die Schule.

Eintragungen im Zentralregister werden nach fünf bis zehn Jahren gelöscht. Die Möglichkeit der Übernahme in das Führungszeugnis besteht nur für drei bzw. fünf Jahre.

Obwohl Du rechtskräftig verurteilt wurdest, kann Dein Führungszeugnis ›sauber‹ sein.

Mit einem Eintrag im Führungszeugnis musst Du rechnen:

1. bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde;
2. wenn die Bewährung widerrufen und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt wurde.

Wenn in Deinem Führungszeugnis keine Eintragung enthalten ist, kannst Du Dich mit ruhigem Gewissen als nicht vorbestraft bezeichnen.

Wenn Du mehrfach wegen Fahrens ohne Erlaubnis oder auch wegen anderer Straftaten verurteilt wurdest, kann es passieren, dass der Richter eine Führerscheinsperre ausspricht. Das heißt, Du darfst für mindestens die vom Gericht bestimmte Zeit (z.B. 1 Jahr) keinen Führerschein machen.

Wenn Du einen Führerschein besitzt, kann Dir der Richter diesen entziehen, wenn Du z.B. betrunken Auto gefahren bist oder andere Verkehrsteilnehmer genötigt oder bedroht hast. Je nach Schwere des Delikts kann der Richter ein Fahrverbot aussprechen (dann bekommst Du den Führerschein nach Ende des Fahrverbots wieder) oder Dir den Führerschein entziehen.

Ist Dir der Führerschein entzogen worden, kannst Du 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist die Neuerteilung beantragen. Das machst Du bei einem Bürgeramt und bringst das Gerichtsurteil mit. Außerdem musst Du dort ein Führungszeugnis (Behördenzeugnis) beantragen. Der Antrag auf Neuerteilung kostet 180,- Euro, das Führungszeugnis kostet 13,- Euro. Deine Eignung wird dann durch das Führerscheinbüro neu geprüft, unabhängig davon, ob Du Dich an die Auflagen aus dem Urteil gehalten hast.

Bist Du Deinen Führerschein länger als 2 Jahre los, musst Du eine neue Prüfung machen. Du kannst dann ebenfalls 3 Monate vor Ablauf dieser Zeit bei einem Bürgeramt die Neuerteilung des Führerscheins beantragen.

Wenn Du nur wegen Fahrens ohne Erlaubnis mit oder ohne Alkohol verurteilt wurdest und eine Sperre vom Richter bekommen hast, kannst Du 3 Monate vor Ablauf bei einem Bürgeramt den Antrag auf Ersterteilung stellen. Dann wird in Flensburg nach Deinen Eintragungen geforscht. Es wird dann geprüft, ob gegen Dich neue Verfahren laufen.

23.

Wenn Du mit Alkohol oder Drogen im Straßenverkehr aufgefallen bist, musst Du Dich evtl. einem medizinisch-psychologischen Test (Idiotentest), einer fachärztlichen Untersuchung und einem Drogenscreening (Haaranalyse) unterziehen. Alles zusammen kann Dich bis zu 800,- Euro kosten. Die Testergebnisse sind entscheidend für eine Ersterteilung. Gehst Du nicht zu den Tests oder sie fallen schlecht aus, bekommst Du keinen Führerschein.

**Auf jeden Fall:
Erst Fahrstunden nehmen, wenn Du von der
Behörde grünes Licht erhalten hast!**

Übrigens:

Wenn Du einen Führerschein zur Probe hast und Du gehst wegen eines begangenen Verkehrsdelikts (z.B. Rotlichtmissachtung) nicht zur Nachschulung, wird Dir der Führerschein entzogen.



Jeder Jugendbewährungshelfer ist erreichbar über die **Geschäftsstelle der Bewährungshilfe** für Jugendliche und Heranwachsende beim Landesjugendamt in

► **Berlin-Kreuzberg**

Alte Jakobstraße 12
10969 Berlin
Tel. 901 72-019
Fax 901 72-189

► **Berlin-Mitte**

Beuthstraße 6-8
10117 Berlin
Tel. 9026-7
(ab Mitte 2002)

Außenstellen der Jugendbewährungshilfe:

► **Marzahn**

Allee der Kosmonauten 69, 1. OG.
12681 Berlin
Tel. 549 79 98-1/2/3/4

► **Wedding**

Nazarethkirchstraße 49 a, 2. OG
13347 Berlin
Tel. 45 80 58 64-0/1/2/4

► **Friedrichshain**

Boxhagener Straße 115
10245 Berlin
Tel. 29 33 96 41-1/2/3

► **Prenzlauer Berg**

Prenzlauer Allee 212, 1. Etg.
10405 Berlin
Tel. 44 37-96 10

► **Neukölln**

Uthmannstraße 17/19
12043 Berlin
Tel. 68 24 82-12



24.

► **Spandau**

Westerwaldstraße 29

13589 Berlin

Tel. 378 01 10-0/1



25. Wichtige Adressen

- ▶ **Landgericht Berlin/Strafgerichtsbarkeit
Amtsgericht Tiergarten**
Turmstr. 91 oder Wilsnacker Straße 3–5
10559 Berlin
Tel. 90 14-0
- ▶ **Bereitschaftsgericht**
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin
Tel. 699-3 99 99
- ▶ **Jugendstaatsanwaltschaft**
Alt-Moabit 5
10557 Berlin
Tel. 90 14-0
- ▶ **Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee**
Friedrich-Olbricht-Damm 16
13627 Berlin
Tel. 90 144-0
- ▶ **Jugendstrafanstalt Berlin
Untersuchungshaftbereich**
Kieferngrund
Kirchhainer Damm 64–66
12309 Berlin
Tel. 76 49 17-0
- ▶ **Jugendarrestanstalt Berlin**
Lützowstraße 43–45
12307 Berlin
Tel. 70 55 08-0
- ▶ **Justizvollzugsanstalt Moabit**
Alt-Moabit 12a
10559 Berlin
Tel. 90 14-50 33/50 34

- ▶ **Justizvollzugsanstalt für Frauen Lichtenberg**
– Hauptanstalt –
Alfredstraße 11
10365 Berlin
Tel. 902 53 600

- ▶ **Soziale Dienste der Justiz**
Gerichts- und Bewährungshilfe für Erwachsene
Bundesallee 199
10717 Berlin
Tel. 90 14-0

- ▶ **Zentrale Jugendgerichtshilfe**
bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin
Rathenower Straße 16c
10559 Berlin
Tel. 390 54 60-1/bis 7

- ▶ **Aktion 70 e.V.**
Jugendhilfe im Verbund
Gemeinschaftswohnung zur U-Haft-Vermeidung
Platanenstraße 114
13156 Berlin
Tel. 470 00 363

- ▶ **Jugendaufbauwerk Berlin**
U-Haft-Vermeidung
Neheimerstraße 63
13507 Berlin
Tel. 814 91 92-0

- ▶ **Straffälligen- u. Bewährungshilfe Berlin e.V.**
Bundesallee 42
10715 Berlin
Tel. 864 71 30

Herausgeber:

Landesjugendamt
Beuthstraße 6–8
10117 Berlin-Mitte
Tel. 030/90 26 7
Fax 030/90 26 50 01

Herstellung/Redaktion/Überarbeitung:

Michael Labsch, Sachgebiet Bewährungshilfe für
Jugendliche und Heranwachsende

Illustration: Holger Braune

Texte: Maria Brzezinski, Michael Labsch,
Hanni Winkler

Satz und Layout: Martin Schüngel

Druck: Ruksaldruck

2. überarbeitete Auflage: 13.750 Exemplare

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch die
Geschäftsstelle der Bewährungshilfe. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf Belieferung.

Redaktionsschluss: 30.11.2001

Für die Hilfe und Mitarbeit bei der Herausgabe
dieser Broschüre danken wir besonders:

- ▶ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewäh-
rungshelfer und Bewährungshelferinnen e. V.,
LAG Berlin
- ▶ Prof. Dr. Christoph Nix und Herrn Mach.

Täter-Opfer-Ausgleich TOA

Ein Projekt der Integrationshilfe Berlin e.V.

Täter-Opfer-Ausgleich
Pettenkofer Straße 50

Friedrichshain-Kreuzberg

10247 Berlin

Tel. 030/429 58 41

Fax 030/429 41 96

Wer ist beteiligt?

- ▶ Geschädigte und Beschuldigte von Straftaten sowie ein unparteiischer Vermittler

Was kann herauskommen?

- ▶ Eine für beide Seiten befriedigende Regelung von Konflikten (z.B. Wiedergutmachung)
- ▶ Langwierige und kostspielige Zivilverfahren können abgewendet werden.

Konfliktschlichtungen sind freiwillig, kostenlos und während des gesamten Strafverfahrens möglich.

Mehr zum TOA auf den Seiten 27 + 28 dieser Broschüre!

Verkehrsverbindungen:

U- und S-Bhf. Frankfurter Allee / Tram 17, 23